



Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen des studierendenWERKs BERLIN an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen (in der vom Verwaltungsrat am 02.07.2015 beschlossenen Fassung)

Präambel

Das studierendenWERK BERLIN kann im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 2 seiner Satzung soziale Leistungen vergeben. Gem. § 13 Abs. 2 erfolgt die Vergabe u. a. in Form von Zuschüssen nach festgelegten Richtlinien. Die nachfolgende Richtlinie regelt die Vergabe von Zuschüssen an bedürftige Studierende der Berliner Hochschulen.

§ 1 – Zweck der Zuschüsse

Zweck der Zuschüsse ist die finanzielle Förderung bedürftiger Studierender im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe, um ein Studium in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 2 – Art, Dauer und Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse sollen in der Regel einmalig vergeben werden. Die Entscheidung über die Art des Zuschusses sowie über seine Höhe berücksichtigt den Bedarf des/der antragstellenden Studierenden unter Berücksichtigung seiner/ihrer individuellen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 – Finanzierung

Eine Unterstützung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Hierfür kommen Haushaltsmittel und zweckbezogene Geldzuwendungen Dritter, insbesondere Spenden, in Betracht.

§ 4 – Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird.

§ 5 – Persönliche Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind nur bedürftige Studierende. Bedürftig ist ein Studierender/eine Studierende dann, wenn seine/ihre Unterstützung mildtätig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist und seine/ihre Einkünfte unter Berücksichtigung angemessener Erwerbsmöglichkeiten nicht ausreichen, seinen/ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken.
- (2) Mildtätig ist nach aktuellem Stand (§ 53 der Abgabenordnung) eine Unterstützung von Personen,
 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht



und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.
- (3) Die persönliche Förderfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Bewerbungsunterlagen, insbesondere Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Studienverlauf und Studienplanung des/der Studierenden den erfolgreichen Abschluss des Studiums in angemessener Zeit nicht erwarten lassen.
- (4) Die persönliche Förderfähigkeit kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, insbesondere wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung erhaltener Geldzuwendungen Dritter erforderlich ist oder aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren dient.

§ 6 – Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen wird nur auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden entschieden, der folgende Unterlagen enthalten muss:
 - a. Bewerbungsschreiben,
 - b. Lebenslauf,
 - c. Studienverlauf,
 - d. Studienplanung,
 - e. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 - f. Personalausweis oder Pass/Aufenthaltsgenehmigung i. V. m. Meldebescheinigung,
 - g. Nachweise (§ 7).
- (2) Das studierendenWERK BERLIN kann seine Entscheidung davon abhängig machen, dass weitere, im Einzelfall erforderliche Nachweise beigebracht werden.
- (3) In Ausführungsbestimmungen gem. § 9 können Bewerbungsfristen und Verfahrensabläufe hinsichtlich des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.

§ 7 – Nachweise

- (1) Zum Nachweis der Bedürftigkeit ist von dem/der antragstellenden Studierenden eine vollständige Erklärung über alle relevanten Einnahmen und Vermögen abzugeben, eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens ist beizufügen. Die gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bestehenden Einschränkungen sind darzulegen.
- (2) Zum Nachweis des Lebensbedarfs ist eine vollständige Erklärung über alle laufenden Ausgaben abzugeben, eine Berechnung der Ausgaben ist beizufügen.
- (3) Auf Verlangen des studierendenWERKS BERLIN sind geeignete Belege vorzulegen. Näheres kann in Ausführungsbestimmungen gem. § 9 geregelt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne kann bei Empfängern/ Empfängerinnen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, bei Empfängern/

Empfängerinnen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen angesehen werden. Das studierendenWERK BERLIN kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

§ 8 – Förderfonds

Die zu gewährenden Zuschüsse können im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 9 in Förderfonds strukturiert werden; kategorisiert insbesondere nach Anlass, Art, Höhe und zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der persönlichen Förderfähigkeit. Förderfonds können auch hinsichtlich ihres Antrags- und Bewilligungsverfahrens unterschiedlich ausgestaltet werden.

§ 9 – Ausführungsbestimmungen

Die Durchführung dieser Richtlinien kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, die von der Geschäftsführung des studierendenWERKS BERLIN beschlossen werden.